

# Ergänzende Bestimmungen

## der Stadtwerke Dorfen GmbH (anschließend Netzbetreiber genannt)

zur

### Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)



#### 1. Baukostenzuschüsse

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) hälftig abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltbedarf sowie „übrige Netzkunden“ = „übrige Netzkunden“ Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1) — in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer — nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.
- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

#### Gruppe „Haushaltkunden“<sup>1</sup>

$$BKZ(\text{Euro}) = \frac{0,5 \times K_h \times P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).
- K<sub>h</sub>: Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).
- P<sub>h</sub>: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel: bei 1 Haushalt P<sub>h</sub>(1) = 1, bei 2 Haushalten P<sub>h</sub>(2) = 1,6, bei 3 Haushalten P<sub>h</sub>(3) = 1,9, bei 4 Haushalten P<sub>h</sub>(4) = 2,2 und je weiterer Haushalt + 0,3

- Σ P<sub>h</sub>: Die Summe der P<sub>h</sub> für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltkunden“ - dienenden Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich abgeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

#### Gruppe „übrige Netzkunden“<sup>2</sup>

$$BKZ(\text{Euro}) = \frac{0,5 \times K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}}}{\sum P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).
- K<sub>ü</sub>: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).
- P<sub>ü</sub>: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- Σ P<sub>ü</sub>: Die Summe der P<sub>ü</sub> für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ — einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ — dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich abgeschlossen werden können.
- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

<sup>1</sup> „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltbedarf

<sup>2</sup> „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1).

#### 2. Netzanschluss bzw. Netzanschlusskosten

- 2.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ beim Netzbetreiber vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche An-

- schlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.
- 2.3 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 2.4 Die Eigentumsgrenze zwischen Netzbetreiber und Kundenanlage bildet bei Erdkabelanschlüssen die untere Anschlussklemme der Hausanschlussicherung, bei Freileitungsanschlüssen bildet die Anschlussklemme an der Freileitung die Eigentumsgrenze.
- 3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)**
- 3.1 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden — zusammenhängend jedoch nicht länger als 2 Stunden — unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
- 3.2 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) vom Netzbetreiber über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nach den Angaben vom Netzbetreiber auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.3 Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.
- 4. Zahlung/Fälligkeit/Verzug**
- 4.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom Netzbetreiber angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem Netzbetreiber in folgender Höhe zu erstatten:
- für jede Mahnung umsatzsteuerfrei 3,- €
  - für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei 50,00 EUR.
- Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 4.3 Bei größeren Anschlussobjekten kann der Netzbetreiber Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.
- 5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung**
- Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- a. bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei 50,00 EUR, für die Wiederherstellung netto 50,00 EUR, brutto **59,50 EUR**.
  - b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5.a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber im Voraus verlangen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
- Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.
- 7. Plombenverschlüsse**
- Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.
- 8. Haftung**
- Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,- EUR für jeden Schadensfall.
- 9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**
- Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 10. Technische Anschlussbedingungen**
- Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.
- 11. Datenverarbeitung**
- Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Netzbetreiber notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet der Netzbetreiber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Netzbetreiber, dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten, an den Netzbetreiber weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.
- 12. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen**
- 12.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.
- 12.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.